

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 74/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Margot V [REDACTED] geb. [REDACTED],
An dem [REDACTED], V[REDACTED].**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Grathoff

am 30. Oktober 1964

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf die Berufsschadenswitwenrente gemäß § 85 ZPO verneint. Dabei kann offenbleiben, ob durch die Nichtigerklärung der Ehe der Klägerin auf Grund des Urteils des 3. Gerichts von Santiago/Chile vom 12. März 1969 die Ehe nach chilenischem Recht mit Rückwirkung oder erst von Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils an aufgehoben wurde. Im ersteren Fall hat im maßgeblichen Zeitpunkt des 29. Juni 1956 (§ 85 Abs. 1 Satz 2 ZPO) keine rechtswirksame Ehe bestanden. Aber auch wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgehen würde, daß das chilenische Urteil nur dieselben Rechtsfolgen ausgelöst hat wie ein deutsches Scheidungsurteil, bestünde wegen der neuen Eheschließung kein Anspruch nach § 85 ZPO. Dabei ist rechtlich unerheblich, daß die Klägerin ihren

- 3 -

ersten Ehemann nochmals geheiratet hat (BGM RzW 1962, 556 Nr. 28). An dieser Rechtslage hat sich durch das EHG-Schlussgesetz nichts geändert, da dieses lediglich den Zeitpunkt der Eheschließung vom 1. Oktober 1953 auf den 29. Juni 1956 hinweggeschoben hat.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß das Urteil des 3. Gerichts in Santiago/Chile für die Anwendung des § 85 Abs. 1 Satz 2 EHG maßgeblich ist. Das ergibt sich aus der Anerkennungsurkunde des Hessischen Ministers der Justiz vom 31. Mai 1977. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden (Familienrechts-Hilfsmittelgesetz Art. 7 § 1 Abs. 8).

Schließlich beruft sich die Klägerin auch ohne Erfolg auf § 9 Abs. 3 EHG. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden und werden auch von der Klägerin nicht vorgebracht, daß ihre Antragstellung auf Nichtigerklärung ihrer Ehe im Jahre 1969 unter dem Druck der Verfolgung vorgenommen worden ist.

Marz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

